



Straßensperrungen

Hans-Traut-Straße, Ellwanger Straße

Die „Hans-Traut-Straße“ und „Ellwanger Straße“ werden aufgrund der Auswechslung der Wasserhauptleitung zwischen der Katzwanger Straße und Kappelbergsteig von Montag, 11. Juli 2016, bis voraussichtlich Mittwoch, 31. August 2016, abschnittsweise für den Gesamtverkehr gesperrt. Während dieser Zeit wird die Einbahnstraßenregelung in der Hans-Traut-Straße, Ellwanger Straße und Kappelbergsteig aufgehoben, sodass der Anliegerverkehr aus der Katzwanger Straße jeweils hierüber möglich ist.

Mariensteig

Der Mariensteig wird aufgrund eines Straßenvollausbaus zwischen den Hausnummern 22 und 51 vom 12.07.2016 bis voraussichtlich 21.12.2016 abschnittsweise für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist bis zum jeweiligen Bauabschnitt beidseitig möglich.

Stadt Schwabach, 04.06.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Kirchweih Unterreichenbach 2016

Vom 15. bis 18. Juli findet im Ortsteil Unterreichenbach die diesjährige Kirchweih statt.

Für die Kirchweih gelten folgende Betriebszeiten:

	<u>Schausteller:</u>	<u>Festzeltbetrieb:</u>
Freitag, 15.07.2016	16.00-22.00 Uhr	17:00-00:30 Uhr
Samstag, 16.07.2016	14.00-22.00 Uhr	15:00-00:30 Uhr
Sonntag, 17.07.2016	10.30-22.00 Uhr	11:00-23:00 Uhr
Montag, 18.07.2016	14.00-22.00 Uhr	11:00-23:00 Uhr

Da es sich bei der Kirchweih um ein sehr seltenes Ereignis zur Pflege des örtlichen Brauchtums handelt, wird auf die Festsetzung von Lärmgrenzwerten auch während der Zeit nach 22:00 Uhr verzichtet. Dem Lärmschutz ist mit den Festsetzungen zum Musikende/Betriebsende angemessen Rechnung getragen. Unangemessener Lärm ist zu unterlassen, es gilt ein Lärmrichtwert von 70 Dezibel (A). Erfolgen Musik- oder sonstige Darbietungen in unangemessener Lautstärke, ist diese auf Anweisung des Beauftragten der Stadt Schwabach oder der Polizei unverzüglich zu reduzieren.

Stadt Schwabach, 21.06.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Bürgerfest in der Altstadt

Gemäß § 3 Ziffer 2 der Sperr- und Betriebszeitverordnung (SpBZV) der Stadt Schwabach vom 14.08.2007, findet das Bürgerfest 2016 zu folgenden Zeiten statt:

Freitag, 22.07.2016	10:00 Uhr bis 0:30 Uhr
Samstag, 23.07.2016	09:00 Uhr bis 0:30 Uhr
Sonntag, 24.07.2016	10:00 Uhr bis 23:00 Uhr

Stadt Schwabach, 24.06.2016

Knut Engelbrecht
 Stadtrechtsrat

**Verkaufsoffener Sonntag sowie Betrieb von Autowaschanlagen
 anlässlich des Bürgerfestes 2016**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über Verkaufssonntage in der Stadt Schwabach dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Schwabach am Sonntag des Bürgerfestes (24.07.2016) im Zeitraum von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

Ferner wird für den Betrieb von Autowaschanlagen für den gleichen Zeitraum die erforderliche Befreiung vom Arbeitsverbot gemäß Art. 5 Feiertagsgesetz erteilt.

Stadt Schwabach, 24.06.2016

Knut Engelbrecht
 Stadtrechtsrat

Am 01.07.2016 waren Grundbesitzabgaben für Jahreszahler fällig

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlags – der beträgt für jeden angefangenen Monat von 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend zu überweisen oder auf ein Konto der Stadt Schwabach einzuzahlen.

Dabei sind unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben. Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Schwabach zu senden. Ein Begleitschreiben erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen sind in der Stadtkasse nicht möglich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Schwabach beigetrieben werden. Dadurch entstehen Kosten, die durch die Säumigen beglichen werden müssen. Um Fristversäumnis zu vermeiden, empfehlen wir, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Antragsformulare sind im Internet unter www.schwabach.de/sepa abrufbar. Auf Wunsch werden die Formulare auch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Schwabach Telefon 860-254 und -354.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer orientiert sich an den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Jahres. Im Falle der Übereignung des Grundsteuerobjektes bleibt der/die bisherige Eigentümer/in bis zu dem auf den Nutzen- und Lastenwechsel folgenden 1. Januar Steuerschuldner/in. Das Finanzamt schreibt das Grundsteuerobjekt erst zu diesem Zeitpunkt auf den/die neue/n Eigentümer/in fort. Die im notariellen Kaufvertrag getroffenen privatrechtlichen Vereinbarungen über den Nutzen- und Lastenwechsel berühren die Steuerpflicht für das Übergangsjahr nicht. Die städtische Steuerverwaltung kann die Grundsteuer daher erst zum 01.01. des Folgejahres bei dem/der Erwerber/in anfordern.

Stadt Schwabach, 12.01.2016

Sascha Spahic
 Stadtkämmerer

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung von Büro in Arztpraxis auf dem Anwesen Nürnberger Str. 39 c,
in Schwabach, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 614 und 614/3**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom, BV-Nr. 122/ 2016 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 08.07.2016 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-541 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach- Bauaufsichtsamt kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 05.07.2016

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Vollzug der Wassergesetze;
Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung
von Mischwasser aus Mischwasserentlastungsanlagen der Stadt Schwabach**

Die Stadt Schwabach, Tiefbauamt, hat die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für die Einleitung von Mischwasser aus folgenden Mischwasserentlastungsanlagen in die Gewässer Schwabach, Rednitz bzw. Zwieselbach beantragt:

Bauwerk/Einleitung	Flurnummer, Gemarkung	Benutztes Gewässer
Regenüberlaufbecken RÜB 1 Brunnenweg	246/0, Unterreichenbach	Schwabach
Regenüberlaufbecken RÜB 2 Talstraße	980/0, Schwabach	Schwabach
Regenüberlaufbecken RÜB 3 Badstraße	987/0, 981/4, Schwabach	Schwabach
Regenüberlaufbecken RÜB 4 Am neuen Bau	989/0, 991/0 Schwabach	Schwabach
Regenüberlaufbecken RÜB 6 Nördliche Ringstraße	528/11, Schwabach	Schwabach
Regenüberlaufbecken RÜB 7 Henseltweg	676/12, Schwabach	Schwabach
Regenüberlaufbecken RÜB 8 Weißenburger Straße	670/0, Schwabach	Schwabach
Regenüberlaufbecken RÜB 9 Fürther Straße	766/0, 670/0, Schwabach	Schwabach
Regenüberlaufbecken RÜB 10 Wasserberg II	521/0, Penzendorf	Schwabach
Stauraumkanal RÜB 11 Wasserberg I	521/0, Penzendorf	Schwabach
Regenüberlaufbecken RÜB 12 Flurstraße	739/0, Schwabach	Schwabach
Regenüberlaufbecken RÜB 13 Bergstraße	7/0, 233/16, Penzendorf	Rednitz
Regenüberlaufbecken RÜB 14 Süd-Ost	689/0, 748/0, Schwabach	Schwabach
Regenüberlauf RÜ 7A Landsknechtbrücke	528/2, Schwabach	Schwabach
Regenüberlauf RÜ 7 B Wittelsbacher Straße	549/3, 571/13, Schwabach	Schwabach
Regenüberlauf RÜ 7 C Siechweihergraben	1117/0, 571/13, Schwabach	Schwabach
Regenüberlauf RÜ 14 A Kantstraße	697/0, 754/2, Schwabach	Schwabach
Regenüberlaufbecken RÜB 02_N Dietersdorf II	104/0, 19/2, Wolkersdorf	Zwieselbach
Regenüberlaufbecken RÜB 03_N Dietersdorf III	299/0, 740/2, Wolkersdorf	Zwieselbach
Stauraumkanal RÜB 04_N Am Wasserschloss IV	297/0, 740/2, Wolkersdorf	Zwieselbach
Regenüberlaufbecken RÜB 05_N Wendeplatz Wolkersdorf V	415/39, 740/2, Wolkersdorf	Zwieselbach

Es handelt sich um bestehende Anlagen. Die für die Einleitungen aus diesen Mischwasserentlastungsanlagen erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind fast alle bis 31.12.2016 befristet.

Das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken in die Rednitz, die Schwabach bzw. den Zwieselbach stellt eine Benutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach §§ 8, 10, 15 WHG einer Erlaubnis.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Die Pläne mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen ab

Montag, 18. Juli 2016, bis einschließlich Mittwoch, 17. August 2016,

bei der Stadt Schwabach, Umweltschutzamt, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, Zimmer 311, zur Einsichtnahme aus und können dort während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen erheben. Vereinigungen, die mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestattet sind, können Stellungnahmen abgeben. Die Einwendungen oder Stellungnahmen sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (31.08.2016) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwabach, Umweltschutzamt, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, Zimmer 311, zu erheben bzw. abzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Stadt Schwabach die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Pläne, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden vom Erörterungstermin benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden beziehungsweise kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 05.07.2016

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat